

FtLb1D: Schuhkennzeichnungsrichtlinie (Richtlinie 94/11/EG), erklärt

Die Schuhkennzeichnungsrichtlinie verlangt ein Etikett mit dem Material von Obermaterial, Futter/Decksohle und Laufsohle für an EU-Verbraucher verkaufte Schuhe; verantwortlich sind Hersteller, EU-Vertreter oder Erstimporteure, Händler verkaufen nur etikettierte Ware. Sie gilt seit 23. März 1996, die Marktüberwachung seit 16. Juli 2021 nach Verordnung (EU) 2019/1020.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 12. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 94/11/EG	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	9. Mai 1994	Gilt ab	23. März 1996
Geändert durch	Act concerning the conditions of accession of the Czech Republic, Estonia, Cyprus, Latvia, Lithuania, Hungary, Malta, Poland, Slovenia and Slovakia (OJ L 236, 23 September 2003), Council Directive 2006/96/EC, Council Directive 2013/15/EU	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die nationalen Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie durch, die die Verordnung (EU) 2019/1020 in Anhang I (Nummer 8) als Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union aufführt; in Dänemark ist die Kontrollbehörde nach § 9 des Produkt- und Marktüberwachungsgesetzes (Lovbekendtgørelse nr. 22 af 8. januar 2026, das die Richtlinie in § 2, Stk. 1, Nr. 21 aufführt) Erhvervsstyrelsen, deren Abteilung Markedsovervågning die frühere Sikkerhedsstyrelsen ist, seit Januar 2026 Teil von Erhvervsstyrelsen, die die Bekendtgørelse nr. 1046 af 28. maj 2021 über die Kennzeichnung von Schuhen und Textilerzeugnissen anwendet.
CELEX	31994L0011		

Wichtige Termine

23. März 1994	Richtlinie 94/11/EG vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen	title block
19. April 1994	Veröffentlichung im Amtsblatt, ABL. L 100, S. 37	header (OJ reference)
9. Mai 1994	Inkrafttreten laut EUR-Lex-Dokumentinformation; die Richtlinie enthält keinen eigenen Artikel zum Inkrafttreten	document information, date of entry into force
23. September 1995	Frist für die Mitgliedstaaten zum Erlass und zur Veröffentlichung der Umsetzungsvorschriften und zur Unterrichtung der Kommission	Art. 6(1)
23. März 1996	Die Mitgliedstaaten wenden die Kennzeichnungsmaßnahmen an (Datum berichtigt durch die Berichtigung vom 24. Februar 1996)	Art. 6(2) and corrigendum C1
23. September 1997	Ende der Ausnahmeregelung für Bestände, die vor dem 23. März 1996 an den Einzelhändler in Rechnung gestellt oder geliefert wurden	Art. 6(2)
1. Mai 2004	Beitrittsakte von 2003 ergänzt Anhang I um die tschechischen, estnischen, lettischen, litauischen, ungarischen, maltesischen, polnischen, slowenischen und slowakischen Wortangaben	document information, amending act 12003TN02/01/F; consolidated te
1. Januar 2007	Richtlinie 2006/96/EG des Rates gilt: bulgarische und rumänische Wortangaben zu Anhang I hinzugefügt	Art. 2, Art. 3 and Annex, Part D, point 1
1. Juli 2013	Richtlinie 2013/15/EU des Rates gilt: kroatische Wortangaben zu Anhang I hinzugefügt	Art. 2, Art. 3 and Annex, Part B
1. Juli 2021	Dänemark: Bekendtgørelse nr. 1046 af 28. maj 2021	§ 20

über die Kennzeichnung von
Schuhen und
Textilerzeugnissen in Kraft,
ersetzt die Bekendtgørelse
nr. 759 af 15. september
1995

16. Juli 2021 Verordnung (EU) 2019/1020 Art. 44, Annex I and Annex II
gilt; die Richtlinie ist in deren
Anhang I (Nummer 8) und
Anhang II (Nummer 7)
aufgeführt

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber)

- Bestimmen Sie die drei zu kennzeichnenden Teile anhand der Definitionen in Anhang I: Das Obermaterial ist die Außenseite des mit der Laufsohle verbundenen Bauteils; Futter und Decksohle sind das Futter des Obermaterials und die Innensohle, die das Innere des Schuhs bilden; die Laufsohle ist der untere, abriebbeanspruchte und mit dem Obermaterial verbundene Teil. Art. 1(2)(i) and Annex I, point 1
- Stufen Sie das Material jedes Teils anhand der Definitionen in Anhang I als Leder, beschichtetes Leder, Textil oder sonstige Materialien ein: Leder ist Haut oder Fell mit weitgehend erhaltener ursprünglicher Faserstruktur, gegerbt und fäulnisbeständig, mit einer Oberflächenbeschichtung oder aufgeklebten Deckschicht von höchstens 0,15 mm Dicke; beschichtetes Leder hat eine Beschichtung von mehr als 0,15 mm, die aber ein Drittel der Gesamtdicke nicht überschreitet; zu Fasern, Stücken oder Pulver zerlegte und zu Bahnen wiederzusammengesetzte Haut gilt nicht als Leder. Annex I, point 2
- Wenden Sie die 80-%-Regel an: Kennzeichnen Sie das Material, das mindestens 80 % der Oberfläche des Obermaterials sowie von Futter und Decksohle und mindestens 80 % des Volumens der Laufsohle ausmacht; erreicht kein Material 80 %, geben Sie die beiden Hauptmaterialien an. Lassen Sie Zubehör und Verstärkungen wie Fersenkappen, Einfassungen, Verzierungen, Schnallen, Laschen und Ösenverstärkungen bei der Einstufung des Obermaterials unberücksichtigt.
Art. 1(2)(iii), Art. 1(2)(iv) and Art. 4(1)
- Wählen Sie entweder die Piktogramme aus Anhang I oder Wortangaben in mindestens der Sprache oder den Sprachen, die der Verbrauchsmitgliedstaat im Einklang mit dem Vertrag bestimmen darf; die dänischen Angaben in Anhang I lauten Overdel, Foring og bindsål und Ydersål für die Teile sowie Læder, Overtrukket læder, Tekstil-materialer und Andre materialer für die Materialgruppen, und die dänische Bekendtgørelse akzeptiert Piktogramme oder Text auf Dänisch. Art. 4(2) and Annex I; § 4, stk. 2
- Bringen Sie die Angaben an mindestens einem Schuh je Paar durch Aufdruck, Aufkleben, Prägung oder ein angebrachtes Etikett so an, dass sie sichtbar, fest angebracht und zugänglich sind, mit hinreichend großen Piktogrammen für ein leichtes Verständnis der Angaben, und niemals so, dass der Verbraucher irregeführt werden könnte. Art. 4(3) and Art. 4(4)
- Stellen Sie die Kennzeichnung bereit und haften Sie für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben; diese Verantwortung liegt bei Ihnen oder Ihrem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten und geht nur dann auf den Erstimporteur über, wenn keiner von Ihnen dort niedergelassen ist. Art. 4(5)
- Fügen Sie zusätzliche textliche Angaben nur neben den vorgeschriebenen Angaben hinzu, und verwenden Sie den Begriff Vollnarbenleder nur für Leder mit der ursprünglichen Narbenoberfläche, wie sie durch Entfernen der Epidermis freigelegt wird, ohne dass die Oberfläche durch Schleifen, Abschleifen oder Spalten entfernt wurde. Art. 5 and Annex I, point 2(a)(i)
- Kennzeichnen Sie die Schuhe in Dänemark vor dem Inverkehrbringen gemäß §§ 4 bis 6 der Bekendtgørelse nr. 1046 af 28. maj 2021; ein Einführer oder Händler, der Schuhe unter eigenem Namen oder eigener Marke vermarktet, gilt als Hersteller und übernimmt diese Pflichten. § 7 and § 15
- Kennzeichnen Sie die Schuhe in Dänemark vor dem Inverkehrbringen gemäß §§ 4 bis 6 der Bekendtgørelse nr. 1046 af 28. maj 2021. § 7

Bevollmächtigter (Vertreter) mit Sitz in der Union

- Hat der Hersteller Sie als seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten benannt, können Sie die Wahl zwischen den Piktogrammen aus Anhang I und Wortangaben in mindestens der Sprache oder den Sprachen treffen, die der Verbrauchsmitgliedstaat im Einklang mit dem Vertrag bestimmen darf. Art. 4(2)
- Sie teilen mit dem Hersteller die Verantwortung für die Bereitstellung der Kennzeichnung und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben; nur wenn keiner von Ihnen in der Gemeinschaft niedergelassen ist, geht diese Pflicht auf die Person über, die die Schuhe zuerst auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt. Art. 4(5)
- Handeln Sie in Dänemark im Rahmen eines schriftlichen Mandats des Herstellers, das die Kennzeichnungspflichten nach §§ 4 bis 6 der Bekendtgørelse umfassen kann, und führen Sie die im Mandat festgelegten Aufgaben aus. § 8 and § 9
- Die Nichterfüllung der im Mandat festgelegten Aufgaben ist in Dänemark eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit; die gesonderte Ordnungswidrigkeit, dem Bevollmächtigten kein schriftliches Mandat zu erteilen, begeht der Hersteller, nicht Sie. § 18, nr. 2 and nr. 3

Einführer (die Person, die die Schuhe zuerst auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt)

- Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, stellen Sie als die für das erste Inverkehrbringen der Schuhe auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortliche Person die Kennzeichnung bereit und haften Sie für die Richtigkeit ihrer Angaben. Art. 4(5)
- Prüfen Sie vor dem Inverkehrbringen der Schuhe, dass jedes Paar die dreiteilige Materialkennzeichnung in der im Verbrauchsmitgliedstaat vorgeschriebenen Form (Piktogramme oder Worte) und Sprache trägt, an mindestens einem Schuh, sichtbar, fest angebracht und zugänglich, mit hinreichend großen Piktogrammen zum Verständnis. Art. 4(2), Art. 4(3) and Art. 4(4)
- Stellen Sie in Dänemark sicher, dass die Schuhe vor dem Inverkehrbringen gemäß §§ 4 bis 6 der Bekendtgørelse gekennzeichnet sind, und bringen Sie sie nicht in Verkehr, wenn Sie wissen oder wissen müssten, dass dies nicht der Fall ist, bis sie korrekt gekennzeichnet wurden. § 10 and § 11, stk. 1
- Erfahren Sie oder müssten Sie wissen, dass von Ihnen bereits in Verkehr gebrachte Schuhe nicht korrekt gekennzeichnet sind, ergreifen Sie unverzüglich die notwendigen Maßnahmen, um sie gemäß §§ 4 bis 6 der Bekendtgørelse kennzeichnen zu lassen. § 11, stk. 2
- Bringen Sie Schuhe unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr, gelten Sie als Hersteller und übernehmen die Kennzeichnungspflichten des Herstellers. § 15

Händler (Vertreiber, der an Verbraucher verkauft, im Geschäft oder online)

- Verkaufen Sie nur Schuhe, die die nach der Richtlinie vorgeschriebene Kennzeichnung tragen; der Händler bleibt hierfür verantwortlich, auch wenn der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Erstimporteur die Kennzeichnung bereitstellt. Art. 4(5)
- Stellen Sie in Dänemark sicher, dass Schuhe vor der Bereitstellung auf dem Markt gemäß §§ 4 bis 6 der Bekendtgørelse gekennzeichnet sind, und stellen Sie sie nicht bereit, wenn Sie wissen oder wissen müssten, dass dies nicht der Fall ist, bis sie korrekt gekennzeichnet wurden. § 12 and § 14
- Machen Sie die Kennzeichnung dem Verbraucher vor dem Kauf sichtbar und zugänglich, im Geschäft und im Webshop. § 13, stk. 1
- Informieren Sie den Verbraucher vor dem Kauf schriftlich über die Bedeutung etwaiger Piktogramme, zum Beispiel durch einen Aushang, Informationsblätter im Geschäft oder auf der Verkaufsseite, auf der die Schuhe in den Warenkorb gelegt werden; die dänische Bußgeldvorschrift ist auf das Unterlassen der schriftlichen Information des Verbrauchers zugeschnitten, halten Sie die Erläuterung daher schriftlich fest. § 13, stk. 2, og § 18, nr. 9
- Verkaufen Sie Schuhe unter eigenem Namen oder eigener Marke, gelten Sie als Hersteller und übernehmen dessen Kennzeichnungspflichten. § 15
- Rechnen Sie mit Kontrollen von Geschäften und Webshops: Die Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen prüft die Schuhkennzeichnung in beiden Kanälen und kann Ihnen eine Anordnung zur Berichtigung erteilen; es ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit, ungekennzeichnete Schuhe auf dem Markt bereitzustellen, die Kennzeichnung vor der Bereitstellung nicht zu prüfen oder die Kennzeichnung nicht sichtbar zu machen oder die Piktogramme vor dem Kauf nicht zu erläutern. § 17 and § 18, nr. 7 to nr. 10

Sanktionen

Die Richtlinie selbst enthält keinen Sanktionsartikel: Sie verlangt von den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass alle in Verkehr gebrachten Schuhe ihre Kennzeichnungsanforderungen erfüllen, und, wenn Schuhe in Verkehr gebracht werden, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, geeignete, im nationalen Recht festgelegte Maßnahmen zu ergreifen. Seit dem 16. Juli 2021 ist die Richtlinie in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1020 als Harmonisierungsrechtsvorschrift der Union ohne Sanktionsbestimmungen aufgeführt, sodass die Mitgliedstaaten nach Artikel 41 dieser Verordnung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße festlegen müssen. In Dänemark ermöglicht die Bekendtgørelse nr. 1046 af 28. maj 2021 der Kontrollbehörde, Anordnungen nach § 14 des Produkt- und Marktüberwachungsgesetzes zu erteilen, wenn Schuhe nicht gemäß §§ 4 bis 6 gekennzeichnet sind, und § 18 der Bekendtgørelse ahndet mit einer Geldbuße einen Hersteller, der die Schuhe nicht kennzeichnet, einen Bevollmächtigten ohne schriftliches Mandat oder der seine Aufgaben nicht erfüllt, einen Einführer oder Händler, der ungekennzeichnete Schuhe in Verkehr bringt oder bereitstellt oder nicht entsprechend handelt, sowie einen Händler, der die Kennzeichnung nicht sichtbar macht oder die Piktogramme vor dem Kauf nicht erläutert; mit Unternehmenshaftung nach § 19 der Bekendtgørelse. Das Gesetz ergänzt in § 37 Abs. 1 eine Geldbuße für den Wirtschaftsakteur, der gegen die allgemeine Pflicht des § 5 verstößt, nur konforme Produkte in Verkehr zu bringen, sowie für den Akteur, der einer Entscheidung der Kontrollbehörde nicht nachkommt, einschließlich einer Anordnung nach § 14 Abs. 1; da die Schuhkennzeichnung zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 21 des Gesetzes genannten Produktbereichen zählt, kann die Sanktion für diese Straftaten bei erschwerenden Umständen (Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit, ein Unfall mit schwerer Verletzung oder Tod, ein wiederholter Verstoß oder ein systematischer Verstoß zu wirtschaftlichem Gewinn, § 37 Abs. 2) bis zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren führen, und Unternehmen können nach § 37 Abs. 5 haftbar gemacht werden.

Art. 2; Art. 41 and Annex II, point 7; § 17 to § 19; § 2, stk. 1, nr. 21, § 5, stk. 1, § 14, stk. 1, and § 37, stk. 1, 2 and 5

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass es sich um ein Erzeugnis mit angebrachter Sohle zum Verkauf an den Verbraucher handelt und dass keiner der vier Ausschlüsse nach Artikel 1 Absatz 1 gilt: gebrauchte, getragene Schuhe, Schutzschuhe im Sinne der PSA-Vorschriften, Schuhe im Sinne der REACH-Beschränkungen, Spielzeugschuhe.
- 2. Legen Sie für jedes Modell Ihre Rolle fest: Hersteller oder Bevollmächtigter in der Union, Erstimporteur oder Händler, und beachten Sie, dass Eigenmarken-Einführer und -Händler in Dänemark als Hersteller gelten (Bekendtgørelse § 15).
- 3. Messen Sie die Zusammensetzung des Obermaterials sowie von Futter und Decksohle nach Oberfläche und der Laufsohle nach Volumen, ohne Zubehör und Verstärkungen am Obermaterial mitzuzählen (Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1).
- 4. Ordnen Sie jedes Teil anhand der Definitionen in Anhang I Leder, beschichtetem Leder, Textil oder sonstigen Materialien zu und prüfen Sie eine etwaige Beschichtung anhand der Grenzwerte von 0,15 mm und einem Drittel der Dicke.
- 5. Wenden Sie die 80-%-Regel an und benennen Sie, wenn kein Material sie erreicht, die beiden Hauptmaterialien (Artikel 4 Absatz 1).
- 6. Wählen Sie Piktogramme oder Wortangaben in der Sprache jedes Verkaufslands; für Dänemark die Piktogramme oder dänische Worte (Artikel 4 Absatz 2, Bekendtgørelse § 4).
- 7. Bringen Sie die Kennzeichnung an mindestens einem Schuh je Paar an, aufgedruckt, aufgeklebt, geprägt oder angebracht, sichtbar, fest angebracht und zugänglich, mit hinreichend großen, lesbaren Piktogrammen (Artikel 4 Absätze 3 und 4).
- 8. Zeigen Sie in Geschäften und Webshops die Kennzeichnung und erläutern Sie die Piktogramme vor dem Kauf schriftlich, da die dänische Bußgeldvorschrift auf das Unterlassen der schriftlichen Information des Verbrauchers zugeschnitten ist, und halten Sie fest, wer welche Kennzeichnung bereitstellt, damit die Verantwortung für ihre Richtigkeit klar ist (Artikel 4 Absatz 5, Bekendtgørelse § 13 und § 18, Nr. 9).

Quellen

1. Richtlinie 94/11/EG über die Etikettierung der in den Hauptbestandteilen von Schuhen verwendeten Materialien, konsolidierte Fassung vom 1. Juli 2013 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01994L0011-20130701>
2. Richtlinie 94/11/EG in der im ABl. L 100 vom 19. April 1994 veröffentlichten Fassung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31994L0011>
3. Dokumentinformationen, Daten und Verknüpfungen zu CELEX 31994L0011 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31994L0011>
4. Richtlinie 2006/96/EG des Rates zur Anpassung von Richtlinien im Bereich des freien Warenverkehrs, Beitritt Bulgariens und Rumäniens (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006L0096>
5. Richtlinie 2013/15/EU des Rates zur Anpassung von Richtlinien im Bereich des freien Warenverkehrs, Beitritt Kroatiens (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013L0015>
6. Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
7. Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen, zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0425>
8. Schuhindustrie, Kennzeichnungsvorschriften (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/textiles-ecosystem/footwear-industry_en
9. Kontrol med mærkning af tekstilprodukter og fodtøj (Erhvervsstyrelsen, Markedsovervågning) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/tekstilprodukter-og-fodtoej/kontrol-maerkning-tekstilprodukter-og-fodtoej>
10. Bekendtgørelse nr. 1046 af 28. maj 2021 om mærkning af fodtøj og etikettering og mærkning af tekstilprodukter (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/1046>
11. Bekendtgørelse af lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>
12. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen (Erhvervsstyrelsen) — <https://erhvervsstyrelsen.dk/sikkerhedsstyrelsen-en-del-af-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/ftlbld/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.